

Statusverwirkung im Völkerrecht

*Karl Doebring**

I. Definitionen und Anwendungsbereiche

Für das Verständnis der folgenden Ausführungen ist darauf hinzuweisen, dass unter dem Begriff Status Rechtspositionen gemeint sind, die sich aus der Einordnung eines Rechtssubjekts in das Gefüge einer rechtlich vorgesehenen Institution ergeben. Auf die Verwirkung von Rechten wird in Lehre und Rechtsprechung des Völkerrechts meist nur im Rahmen der Erörterung allgemeiner Rechtsgrundsätze hingewiesen, während sie als eigenständiges Rechtsinstitut selten erwähnt wird.¹

Die Völkerrechtsordnung erkennt an, dass die unter ihrer Geltung erworbenen Rechtspositionen dann besonderen Schutz genießen, wenn sie einen Status begründen, auf dessen Respektierung seine Inhaber ein individuelles Recht haben. So kann ein Staat, der rechtmäßig Gebiet erworben hat, die Respektierung seiner nun neuen Grenzen erwarten.² Ein sich für neutral erklärender Staat kann erwarten, dass gegen ihn keine Kampfhandlungen stattfinden, solange er selbst Neutralitätspflichten erfüllt.³ Ein kriegführender Staat kann erwarten, dass seine Soldaten im Sinne des *ius in bello* als Kombattanten respektiert werden. Nach Aufnahme diplomatischer Beziehungen hat der Empfangsstaat die Immunität der Diplomaten und diejenige des Botschaftsgebäudes zu beachten. Macht eine völkerrechtliche Minderheit von dem Selbstbestimmungsrecht Gebrauch, sind andere Völkerrechtssubjekte gehalten, das zu respektieren, etwa eine neue Staatsbildung.⁴ Bei rechtmäßiger Verleihung der Staatsangehörigkeit ist jeder dritte Staat, etwa bei der Frage des diplomatischen Schutzes, verpflichtet, diesen neuen Status des Individuums anzuerkennen. Das Gleiche gilt bei der Registrierung eines Schiffes durch den nun zur Protektion berechtigten Flaggenstaat oder bei der Registrierung einer juristischen Person des Privatrechts. Diese Beispiele ließen sich vermehren.

* Prof. Dr. Dres.h.c., em. Direktor am Max-Planck-Institut für ausländisches öffentliches Recht und Völkerrecht, em. Ordinarius der Juristischen Fakultät der Universität Heidelberg.

¹ Eingehend wurde die Bedeutung der Verwirkung im Völkerrecht behandelt von J. Kokott, Missbrauch und Verwirkung von Grundrechten bei gravierenden Völkerrechtsverletzungen, in: Recht zwischen Umbruch und Bewährung, FS für Rudolf Bernhardt, 1995, 135 ff., deren Gedankenführungen hier fortgeführt und ergänzt werden.

² Zur besonderen Respektierung von Staatsgrenzen IGH, ICJ Rep. 1986, 554 (566).

³ R. L. Bindschedler, Neutrality, Concept and General Rule, EPIL, Bd. 3, 1997, 549 ff.

⁴ K. Doebring, Self-Determination, in: B. Simma (Hrsg.), The Charter of the United Nations, 2. Aufl. 2002, Bd. 1, 62 f.

Ein solcher neu begründeter Status kann auf vielfältige Weise wiederum verloren gehen. Das kann durch Verzicht geschehen, durch Vertragsschluss, durch Untergang des Statusinhabers und in allen Fällen, in denen die Rechtsordnung diese Rechtsfolge ausdrücklich vorsieht. Der Status als Mitglied einer internationalen Organisation endet, wenn das Statut der Organisation den Ausschluss des Mitglieds im gegebenen Fall vorsieht. Der Status des Diplomaten endet, wenn er zur Person *non grata* erklärt wird. Der Status als Staat geht verloren, wenn eines der notwendigen Staatsmerkmale nicht mehr vorhanden ist, auch wenn, wie im Falle des *failed state*, Abwarten geboten ist.⁵

Im Folgenden aber soll es nicht um die Frage des Statusverlusts gehen, wenn dieser sich aus einer *lex specialis* ergibt, d. h. als Folge einer dieses Ergebnis vorsehenden Norm. Es bestehen zahllose Normen dieser Art. Der rechtmäßig Ausgebürgerte wird – mit neuem Status – zu einem Staatenlosen, mit allen vom Völkerrecht vorgesehenen Folgen. Ein derelinquiertes Gebiet wird zum Objekt neuer Okkupation, um nur einige Beispiele zu nennen. Der Statusverlust, wenn von der Rechtsordnung ausdrücklich vorgesehen, ist eine *lex perfecta*, wie etwa der Verlust der Mitgliedschaft in einer internationalen Organisation, die den Mitgliedsausschluss vorsieht,⁶ vergleichbar dem Verlust der Mitgliedschaft in einem privatrechtlichen Verein oder dem Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte, wenn das Strafgesetz das vorsieht und so den Status eines wahlberechtigten Bürgers beendet.

Der Austritt aus einem Bundesstaat – um wieder im Rahmen des Völkerrechts zu spekulieren –, der sich in – wenn auch nur wenigen – Verfassungen findet, hat positive Regelungen auf dem Gebiet der Staatensukzession gefunden, denen der neue Status des ehemaligen Bundesmitglieds Rechnung zu tragen hat.⁷ Die Aufgabe der Neutralität im Kriegsrecht zieht anerkannte Rechtsfolgen nach sich.

Hier nun aber sollen Fragen behandelt werden, die sich dann ergeben, wenn der Statusinhaber durch sein Verhalten diesen seinen Status verliert, weil dieses sein Verhalten dem Sinn und Zweck des Status nicht entspricht, die Rechtsordnung des Völkerrechts aber keine klare Auskunft darüber gibt, ob der Status verloren ist, und wenn das so angenommen ist, welche Rechtsfolgen sich hieraus ergeben. Mit anderen Worten: Unter welchen Umständen kann die Inhaberschaft eines Status verwirkt werden, wenn eine solche Verwirkung nicht durch eine *lex specialis* vorgesehen ist? So findet man in der Wiener Diplomatenkonvention nichts darüber, was gilt, wenn eine Diplomatische Vertretung nicht nur gegen die Gesetze des Empfangsstaates verstößt, sondern über die Ausübung des Status hinaus Aktivitäten entwickelt, die als kriminell zu gelten haben, so etwa bei Menschenrechtsverletzungen im Botschaftsgebäude. So ist es umstritten, ob denn in diesem Fall die

⁵ M. Herdegen, Der Wegfall effektiver Staatsgewalt im Völkerrecht: "The Failed State", DGVR, Bd. 34, 49 ff.

⁶ So UN-Charta, Art. 6; dazu C. Tams, in: Simma (Anm. 4), 206 ff.

⁷ K. Doehring, Völkerrecht, 2. Aufl. 2004, Rdn. 182 ff.

Immunität verwirkt ist.⁸ Auch die Wiener Vertragsrechtskonvention sagt nichts darüber, was gelten soll, wenn von den Rechten aus einem Vertrag über lange Zeiten kein Gebrauch gemacht wird, so dass der Vertragspartner annehmen könnte, der Vertrag sei durch Zeitablauf unanwendbar geworden und es sei daher nicht mehr zu erwarten, dass entsprechende Rechte noch in Anspruch genommen würden.⁹ Auch das Seerecht bietet Beispiele für einen solchen Statusverlust. Wenn ein Schiff mehrere Flaggen trägt, kann es als staatenlos behandelt werden.¹⁰ Zu den Rechtsfolgen im Einzelnen finden sich keine ausdrücklichen Bestimmungen. Jedenfalls ist der Status als Flaggenschiff verwirkt.

Warum nun bedarf die Verwirkung der Inhaberschaft eines rechtlichen Status besonderer dogmatischer Erörterung? Würde es nicht genügen, auf gefestigte Prinzipien hinzuweisen, wie u. a. auf die Regel des *venire contra factum proprium*, den Rechtsmissbrauch, gegebenenfalls die Verjährung, den Wegfall der Geschäftsgrundlage oder einen *détournement de pouvoir* als Ermessensmissbrauch? Der Grund, warum das Rechtsinstitut der Verwirkung relativ wenig in der Rechtslehre Erwähnung findet, liegt sicherlich darin, dass viele andere, soeben genannte Rechtsinstitute die Lücke füllen oder auch die spezifischen Verwirkungslagen durch *leges speciales* geregelt sind. Man scheint also durchaus auch ohne besondere Untersuchung des Begriffs der Verwirkung als selbständiges Rechtsinstitut auszukommen.¹¹

II. *Leges speciales* und *lex generalis*

Wie zu zeigen ist, zwingt die Verwirkung der Inhaberschaft eines Status un-nachgiebig dazu, diesen Begriff zu verselbständigen.¹² Man stelle sich vor, ein Mitglied des Sicherheitsrates der Vereinten Nationen beginnt selbst einen vom Völkerrecht untersagten Angriffskrieg, wobei die Beweislage unbestritten und klar sein soll. Ist es zu rechtfertigen, dass ein solcher Staat den Status eines Mitglieds des Sicherheitsrats trotz seines Verhaltens weiterhin inne hat? Die Ratio der UN-Charta, wonach die Friedenssicherung die wesentliche Aufgabe des Sicherheitsrats ist, scheint dem entgegen zu stehen, aber ein ständiges Mitglied hätte ein Vetorecht.

⁸ Kokott (Anm. 1), 142 f.; M. Herdegen, The Abuse of Diplomatic Privileges and Countermeasures not Covered by the Vienna Convention on Diplomatic Relations, ZaöRV 46 (1986), 734 ff.; K. Doehring, Zum Rechtsinstitut der Verwirkung im Völkerrecht, FS für Ignaz Seidl-Hohenveldern, 1988, 50 ff.; F. A. Mann, "Inviolability" and Other Problems of the Vienna Convention on Diplomatic Relations, in: FS für Karl Doehring, 1989, 554.

⁹ J. P. Müller/T. Cottier, Acquiescence, in: EPIL, Bd. 1, 1992, 15 ff.

¹⁰ Seerechtsübereinkommen der Vereinten Nationen v. 10.12.1982, Art. 92 (2).

¹¹ Die Encyclopedia of Public International Law, (Hrsg. R. Bernhardt), 4 Bd., 1992-2000, enthält keinen speziellen Artikel über die Verwirkung, und knappe Hinweise finden sich nur bei H. Mosler, General Principles of Law, EPIL, Bd. 2, 1995, 511 ff., wo auch auf die Rechtsprechung des IGH (ICJ Rep. 1962, 32) hingewiesen ist.

¹² Das erwägt auch Kokott (Anm. 1), 140 f., mit Recht etwas zögernd.

Der Vorwurf des Rechtsmissbrauchs ginge fehl, denn dieser Staat hat seinen Status als Sicherheitsratsmitglied nicht zu missbräuchlichen Zwecken verwendet, sondern ein Verhalten geübt, das sich auch ohne diesen Status als rechtswidrig erweist. Der Status selbst würde also nicht missbraucht. Das Gleiche würde gelten, wenn man den Verlust des Status als Sicherheitsratsmitglied mit dem Argument des *Estoppel*-Prinzips begründen wollte. Das würde nämlich voraussetzen, dass ein vorausgehendes Verhalten die Rechtsinhaberschaft vernichtet.¹³ Ein solches Verhalten liegt aber nicht vor. Ein Wegfall der Geschäftsgrundlage ist ebenfalls nicht konstruierbar, denn das würde voraussetzen, dass ein Ereignis eingetreten ist, das alle Beteiligten nicht in Betracht gezogen haben. Hier aber ist das Ereignis, der Angriffskrieg, selbst erzeugt.¹⁴ Auch ein missbräuchliches Verhalten im Sinne des *détournement de pouvoir* liegt nicht vor, denn das würde wiederum voraussetzen, dass gerade der Status zu einem Verhalten missbraucht wird, zu dem er nicht erteilt ist, denn jeder Staat unterliegt dem Gewaltverbot und nicht nur die Mitglieder des Sicherheitsrats.

Wollte man also – final gedacht – zu dem Ergebnis gelangen, dass ein solcher Staat nicht länger dem Sicherheitsrat angehören sollte, bliebe nur das Argument, dass dieser Staat seinen Status als Sicherheitsratsmitglied verwirkt hat. Eine solche Rechtsfolge ist aber in der Charta der Vereinten Nationen nicht vorgesehen. Man müsste also auf das allgemeine Völkerrecht zurückgreifen und argumentieren, dass die Verwirkung des Status auf einem allgemeinen Rechtsgrundsatz beruht und aus diesem ihre Rechtfertigung herleitet. Ebenso läge es, um ein anderes Beispiel zu wählen, in dem Fall, dass aus einer Botschaft das Feuer auf Personen im Empfangsstaat eröffnet wird, sei es um sich dessen rechtmäßiger Kontrolle zu entziehen oder um unter diesem Feuerschutz Verbrechen zu begehen. Die Wiener Diplomatenkonvention enthält keine *lex specialis* für diesen Fall, d. h. keine ausdrückliche Bestimmung, der zufolge die Immunität der Botschaft aufgehoben ist. Das anzunehmen ist nur dann gerechtfertigt, wenn man den Standpunkt vertritt, die Botschaft habe durch ihr Verhalten ihren Völkerrechtsstatus verwirkt, und ihre Immunitätsspiele nun keine Rolle mehr.¹⁵ Wer in derartigen Fällen das Argument der Statusverwirkung ablehnt, muss dann hinnehmen, dass ein Angreiferstaat trotz Verletzung des *ius cogens* seinen Status als Friedenswahrer behält oder dass eine Botschaft, aus der geschossen wird, ihren Status der Immunität bewahrt. Wer diese Ergebnisse vermeiden will, muss sich um den Nachweis bemühen, dass das Institut der Verwirkung eines Status im Sinne eines eigenständigen Rechtsinstituts dem positiven Völkerrecht zu entnehmen ist.

Es seien daher die Rechtsquellen des Völkerrechts in dieser Hinsicht befragt, denn die Quantität der *leges speciales* könnte als Nachweis einer *lex generalis* gewertet werden. Die Normen des Vertragsrechts als *leges speciales* geben jedoch ein

¹³ J. P. Müller/T. Cottier, *Estoppel*, in: EPIL, Bd. 2, 1995, 116 ff.

¹⁴ Wiener Übereinkommen über das Recht der Verträge v. 23.5.1969, Art. 62, Abs. 1.

¹⁵ S. Anm. 8.

buntes Bild ab, worauf schon hingewiesen wurde. Es seien noch einige Beispiele genannt: Das Stimmrecht eines Mitglieds der Europäischen Union kann bei Vertragsverletzung verwirkt werden; die Mitgliedschaft in den Vereinten Nationen kann bei Verstoß gegen die UN-Charta verwirkt werden; das Recht zur friedlichen Durchfahrt im Küstenmeer kann in Fällen, die ausdrücklich in der Seerechtskonvention genannt sind, verwirkt werden.¹⁶

Auch das völkerrechtliche Gewohnheitsrecht kennt den Begriff der Statusverwirkung in speziellen Fällen. So kann der Status der Neutralität durch Missachtung der entsprechenden Pflichten verwirkt werden.¹⁷ Der Status des Gebietsinhabers im Rahmen der zulässigen Okkupation kann verwirkt werden, wenn es an effektiver Beherrschung des Gebietes fehlt.¹⁸ Das Recht zum diplomatischen Schutz und damit der Status der Staatsangehörigkeit des zu Schützenden geht verloren, wenn kein Lebensband mehr zu dem Schutz ausübenden Staat besteht.¹⁹ Das Nürnberger Tribunal erklärte den Status der Immunität der deutschen Regierungsmitglieder für verwirkt, allein mit der Begründung, dass sie als Kriegsverbrecher diese geschützte Position nicht mehr einnehmen könnten.²⁰

Die allgemeinen Rechtsgrundsätze als Rechtsquelle des Völkerrechts zeigen ein eindrucksvolles Bild. Da diese allgemeinen Rechtsgrundsätze, soweit Gewohnheitsrecht ihren Bestand nicht erweist, den parallel im nationalen Recht entstandenen Regeln zu entnehmen sind, sei auf diese verwiesen. Sie sind, entgegen einer früheren Auffassung, nicht mehr nur auf das Zivilrecht beschränkt, was daran liegt, dass die Völkerrechtsordnung als Koordinationsordnung begriffen wurde. Die Wandlung des Völkerrechts zu einer Subordinationsordnung hat den Bereich der allgemeinen Rechtsgrundsätze erweitert.²¹ Die folgenden Beispiele sind dem deutschen Recht entnommen, aber die Rechtsvergleichung zeigt, dass entsprechende Regelungen in fremden Staaten bestehen. Es seien cursorisch nur einige Beispiele genannt. So kann der Status der Staatsangehörigkeit verloren gehen bei freiwilligem Erwerb einer fremden Staatsangehörigkeit oder auch bei Erschleichung dieses Status. Auch der Status des Asylanten kann verwirkt werden. Der Status der elterlichen Personenfürsorge kann verwirkt werden. Der Status des Eigentümers kann bei Dereliktion des Eigentumsobjekts verloren gehen. Der Status des Inhabers bürgerlicher Ehrenrechte kann durch Strafbarkeit aberkannt werden. Auch der Ausschluss aus einem Verein gehört hierher, ebenso wie der Mandatsverlust bei Mitgliedschaft in einer verbotenen politischen Partei. So kennt das materielle nati-

¹⁶ Zur Verwirkung des Stimmrechts in der Europäischen Union, s. Art. 7; zur UN-Charta, Anm. 6; zur Seerechtskonvention v. 10.12.1982, Art. 17 ff.

¹⁷ Bindschedler (Anm. 3), 549 ff.

¹⁸ W. Graf Vitzthum, Raum im Völkerrecht, in: W. Graf Vitzthum (Hrsg.), Völkerrecht, 3. Aufl. 2004, 268.

¹⁹ H. v. Mangoldt, *Nottebohm* Case, in: EPIL, Bd. 3, 1997, 698 ff.

²⁰ Das Urteil von Nürnberg, Military Government Information Control Nr. US-E-174, München 1946, 63.

²¹ Mosler (Anm. 11), insbes. 512; Doehring (Anm. 7), Rdn. 409.

onale Recht vielfältige Rechtsfolgen, die ihre Grundlage im Prinzip der Verwirkung finden.

Dieser Gesamtüberblick sollte zeigen, dass die Verwirkung der Inhaberschaft eines besonderen Status ein Rechtsprinzip ist, das dem völkerrechtlichen Vertragsrecht, dem Gewohnheitsrecht und auch den allgemeinen Rechtsgrundsätzen zu entnehmen ist. Das Prinzip gehört in speziellen Ausgestaltungen den nationalen Rechtsordnungen an, sowohl dem europäisch-kontinentalen Recht als auch dem *common law*; es findet spezielle Ausgestaltungen auch durch Normen des Völkerrechts. Als Ergebnis kann man wohl feststellen, dass der Verwirkung, auch dann, wenn sie keine spezielle Ausgestaltung erfahren hat, eine eigenständige Bedeutung im Sinne eines allgemeinen Rechtsgrundsatzes zukommt.

III. Differenzierungen

Mit dieser Feststellung aber darf man sich nicht begnügen, denn kein Rechtssatz kann für sich beanspruchen, uneingeschränkt zu gelten. Das zeigen – um ein Beispiel zu nennen – die Erwägungen über Zulässigkeit, Unannehmbarkeit oder auch Gebotenheit der Verwirkung von Grundrechten im nationalen Recht.²² Im Völkerrecht wird diskutiert über die Verwirkung des Selbstbestimmungsrechts, etwa dann, wenn von ihm Gebrauch gemacht worden ist oder es vertraglich ausgeschlossen wird, wie im Fall des Anschlussverbotes eines Staates.²³ Kann der Status einer nationalen Gemeinschaft als Staat verwirkt werden? Sicherlich nicht allein schon durch deliktisches Verhalten, etwa die Missachtung des Gewaltverbots, aber doch wohl dann, wenn ein Staat jede Rechtsbindung an das Völkerrecht ablehnt, d. h. schlechthin sein Verhalten an Rechtsnormen sich nicht mehr messen lässt, wie das bei einer Mörderbande der Fall ist oder auch bei Terroristengruppen.²⁴

Um diese Abgrenzungen einer normativen Ordnung einzugliedern, bedarf es weiterer, generalisierender Überlegungen. Denn warum zögert man, die Statusverwirkung undifferenziert als Rechtsgrundsatz zu akzeptieren? Warum zögert man, den Verlust des Status eines Grundrechtsinhabers dann anzunehmen, wenn dieser durch sein Verhalten das Grundrecht anderer nicht respektiert? Warum zögert man, die Verwirkung des Status eines Mitglieds des Sicherheitsrats der Vereinten Nationen dann anzunehmen, wenn dieser Staat von seinem Vetorecht offensichtlich einen Gebrauch macht, der als Rechtsmissbrauch zu qualifizieren ist? Es sei dabei an die Beurteilung der Todesstrafe im Völkerrecht erinnert. Die Hinrich-

²² H. Krüger/M. Pagenkopf, M. Sachs (Hrsg.), Grundgesetzkommentar, 3. Aufl. 2003, zu Art. 18, 746 f., weisen richtig darauf hin, dass diese Vorschrift zwar als abschließend gewertet wird, was aber bedauerlich sei im Hinblick auf zukünftige Entwicklungen, z. B. Terrorismus.

²³ Art. 4 des Staatsvertrages betreffend die Wiederherstellung des Staates Österreich v. 15.5.1955 (östr. BGBl. 1955, 152); dazu Doehring (Anm. 7), Rdn. 784.

²⁴ So auch C. Tomuschat, Gewalt und Gewaltverbot als Bestimmungsfaktoren der Weltordnung, in: Europa-Archiv, Bd. 36, 1988, 332.

tungen der Verurteilten des Nürnberger Prozesses wurden doch wohl ebenso wie die Hinrichtung Eichmanns in Israel als Verwirkung des Rechts auf Leben aufgefasst.²⁵ Später wurde die Todesstrafe für die gleichen Verbrechen unter dem Statut des Internationalen Strafgerichtshofs nicht mehr als Verwirkungsfolge vorgesehen und so der Status des Lebensrechts geschützt.²⁶

Die Gründe für eine Begrenzung der Statusverwirkung sind sicherlich vielfältig. Auf die wichtigsten Gründe sei nun hingewiesen. Wesentliches ergibt sich wohl aus der Erwägung, dass die grenzenlose Verwirkung anerkannter Ordnungsprinzipien das Zusammenleben friedlicher Staaten erschweren könnte. Der Status war in vielen Fällen von der Rechtsordnung deswegen erteilt worden, weil das allen Mitgliedern der Gemeinschaft zugute kam, indem er eine Ordnung herstellte, die nicht nur den Statusinhaber schützen sollte, sondern vorrangig die internationale Gemeinschaft. Der besondere Status der Diplomaten etwa sollte die Gesamtheit der diplomatischen Beziehungen schützen, was schon dadurch zum Ausdruck kommt, dass die Verletzung des Diplomatenstatus von dem diplomatischen Corps insgesamt gerügt werden kann.²⁷ Der kriegsrechtliche Status des Kombattanten ist ohne Rücksicht darauf geschützt, ob der Soldat der Angreifer- oder Verteidigerpartei angehört.²⁸ Der Status des souveränen Staates ist auch dann nicht verwirkt, wenn dieser Staat das Völkerrecht nachhaltig missachtet, weil die Völkergemeinschaft andernfalls ihre Organisationsstruktur gefährden würde, vor allem ihr Interesse an der Friedenswahrung. Auch der Status des völkerrechtlichen Vertragspartners geht nicht schlechthin dadurch verloren, dass von den Rechten einer Vertragspartei über lange Zeit kein Gebrauch gemacht wird, sondern nur dann, wenn ein solcher längerer Zeitablauf Anlass zur Berufung auf den Wegfall der Geschäftsgrundlage bietet, was bedeutet, dass der Grundsatz *pacta sunt servanda* im Zweifel gegen die Vertragsverwirkung streitet.

Von dieser Rechtslage sind Fälle zu unterscheiden, in denen ein Status nicht im Allgemeininteresse zuerkannt wird, sondern nur im speziellen Interesse des Statusinhabers selbst. Das wirkt sich auf die Rechtsfolgen der Verwirkung aus. Der Verlust der Staatsangehörigkeit etwa, herbeigeführt durch den Betroffenen selbst und dadurch, dass eine andere Staatsangehörigkeit erworben wird, interessiert die Staatengemeinschaft als solche nicht.²⁹ Die Verwirkung ist endgültig. Das Gleiche gilt

²⁵ R. Czernin, *Das Ende der Tabus*, 4. Aufl. 2000, 167, vermerkt, dass die Einlassung Eichmanns im Gerichtsverfahren, er habe auch Juden das Leben gerettet, mit Hohngelächter quittiert wurde.

²⁶ Der Gerichtshof der Europäischen Menschenrechtskonvention bezeichnet die Todesstrafe als "unmenschliche" Behandlung im Sinne der Konvention (EuGRZ, 2003, 472 ff., zum Urteil v. 12.3.2003).

²⁷ Doehring (Anm. 7), Rdn. 499.

²⁸ Präambel des Zusatzprotokolls zu den Genfer Konventionen v. 12.8.1949 über den Schutz der Opfer internationaler bewaffneter Konflikte (Prot. I v. 8.6.1977, BGBl. 1990 II, 1551).

²⁹ R. Hofmann, *Denationalization*, in: EPIL, Bd. 1, 1992, 100 ff.; gem. einer Resolution des Institut de Droit International (Annuaire Bd. 15, 1896, 271) sollte die Ausbürgerung nicht als Strafmaßnahme verwendet werden, aber dieser Auffassung ist die Staatengemeinschaft nicht gefolgt.

für die Dereliktion von Eigentumspositionen oder Jurisdiktionsrechten, etwa bei Aufgabe des Eigentumsstatus oder der Hoheitsrechte über Herrschaftsgebiete. Missbrauch des Flaggenrechts durch das Führen zweier Flaggen vernichtet den Status der Nationalität eines Schiffes, das in diesem Falle als staatenlos zu qualifizieren ist. Der Status einer Minderheit kann verloren gehen, wenn kein Wille der betroffenen Bevölkerung mehr besteht, diesen Status zu bewahren.³⁰ Der Status der Neutralität geht bei aktiver Teilnahme an Kriegshandlungen zugunsten einer kriegsführenden Partei verloren, während bei Nichteinhaltung permanenter Neutralität im Einzelfall Zurückhaltung hinsichtlich ihrer Verwirkung geboten ist. Das Selbstbestimmungsrecht, ausgeübt durch eine hierzu wegen unerträglicher Diskriminierung berechnete Minderheit, etwa durch Sezession aus einem Staatsverband und Anschluss an einen anderen Staat, erzeugt einen neuen Status, der aus Gründen der Rechtssicherheit nicht wiederum beliebig verändert werden kann und also "verbraucht" ist.³¹

Aber es bestehen auch Rechtssituationen, in denen eine Verwirkung des Status abgelehnt wird, auch wenn der Statusinhaber, zu dessen alleinigem Schutz der Status zuerkannt ist, ein Verhalten zeigt, das zu einer solchen Annahme Veranlassung geben könnte. Das ist vor allem auf dem Gebiet der Menschenrechte der Fall. Die Menschenwürde als Menschlichkeitsstatus soll nicht verwirkt werden können, auch wenn der Statusinhaber die Menschenwürde anderer nicht respektiert. Der Folterer soll nicht wiederum gefoltert werden dürfen. Der Mörder soll, jedenfalls in Staaten, die die Todesstrafe nicht mehr zulassen, nicht hingerichtet werden, obwohl er selbst das Recht auf Leben anderer vernichtet und damit das eigene Recht auf Leben verwirkt hat, wie das noch die Klassiker der Rechtsphilosophie im 19. Jahrhundert angenommen hatten. In Staaten, die eine Todesstrafe vorsehen, wird ihre Berechtigung gerade aus dem Gedanken der Verwirkung hergeleitet, wie etwa im Prozess gegen Eichmann im Staate Israel. Eine Einheitlichkeit besteht im Völkerrecht also nicht, bestenfalls eine Tendenz, die sich auch im Vertragsrecht ausdrückt, etwa wenn die Europäische Menschenrechtskonvention auch für den Notstandsfall bestimmte fundamentale Menschenrechte für unauflösbar erklärt.³² Diese Einschränkung des Grundsatzes der Verwirkung kommt auch im Statut des Internationalen Strafgerichtshofs zum Ausdruck, wenn dort, anders als im Nürnberger Militärtribunal, die Todesstrafe selbst dann nicht vorgesehen ist, wenn der Verurteilte als Massenmörder das Leben anderer missachtet hat. Aber nicht nur auf dem Gebiet der Menschenrechte ist die Verwirkung weitgehend ausgeschlossen. So verwirkt ein Kriegsschiff diesen seinen Status nicht, wenn es Vorschriften des Küs-

³⁰ F. Capotorti, Minorities, in: EPIL, Bd. 3, 1997, 411, weist richtig darauf hin, dass der subjektive Wille, eine rechtlich geschützte Minderheit zu bleiben, Inhalt der Definition des Rechtsbegriffs sei.

³¹ Die Gründung eines neuen Staates unter Berufung auf das Selbstbestimmungsrecht verpflichtet diesen neuen Staat zur endgültigen Übernahme aller Rechte und Pflichten des Völkerrechts (M. Schweitzer, New States and International Law, in: EPIL, Bd. 3, 1997, 583).

³² EMRK, Art. 15, Abs. 2.

tenstaates verletzt. Die Immunität bleibt gewahrt und nur die Ausweisung aus den Küstengewässern ist vorgesehen.³³ Bei Unterseebooten, die im Küstenmeer nicht aufgetaucht fahren, ist allerdings der Status des Kriegsschiffs uneingeschränkt verloren gegangen.³⁴ Aber hier ging es nur darum, die Grenzen der Verwirkung an Beispielen zu demonstrieren und eine gewisse Ordnung und Systematisierung dieses Rechtsinstituts herzustellen.

IV. Zusammenfassung

Das Ergebnis dieser Betrachtung zeigt das Folgende: Auch wenn man annimmt, dass die Verwirkung von Rechten als ein allgemeiner Rechtsgrundsatz einzuordnen ist, sind Überlegungen, die diesen Grundsatz substantiieren, notwendig, während spezielle Rechtsregeln auf diesem Gebiet in vielfältiger Ausgestaltung vorhanden und auch untersucht worden sind. Die große Zahl der Einzelfallregelungen in Verträgen und im Gewohnheitsrecht lassen den Schluss zu, dass ihnen allen ein Grundprinzip gemeinsam ist, so dass mit Recht von einem allgemeinen Rechtsgrundsatz gesprochen werden kann. Das ist deshalb von Bedeutung, weil mit diesem Prinzip Rechtslagen geklärt werden können, die gerade keine Spezialregelung gefunden haben.

Aber auch allgemeine Rechtsgrundsätze bedürfen subtiler Interpretationen, um Rechtssicherheit in Bezug auf die Berechenbarkeit des Rechts zu erzeugen. Von besonderer Bedeutung erscheint dabei die Frage nach der Verwirkung eines von der Rechtsordnung verliehenen Status. Denn ein solcher Status sollte doch gerade als Ordnungsprinzip die Rechtsordnung strukturieren und die Verlässlichkeit der Rechtsordnung stärken, wenn nicht gar erst ermöglichen.

Gerade wegen dieser Funktion der Inhaberschaft eines Status aber bedarf es besonderer Überlegungen über dessen Bestandskraft. Es war zu zeigen, dass ohne diese Bestandskraft die Rechtsordnung unberechenbar werden könnte, dass aber auch ihre unbedingte Aufrechterhaltung zu Ergebnissen führen kann, die ihren Vorteil zunichte machen, weil sie in einen Gegensatz zu ihren Zielen geraten.

Differenzierungen sind also notwendig. Stichwortartig sei hier zu bemerken: Bei der Frage, ob und wann ein Status als verwirkt anzusehen ist, kann ausschlaggebend sein, ob dieser im Interesse der gesamten Staatengemeinschaft verliehen wurde, ob seine Verwirkung diesen Interessen widerspricht, ob der Status nur im Interesse des Statusinhabers anerkannt wird und so nur seinem Schutz dient, oder ob der zuerkannte Status unverwirkt ist, weil Wertmaßstäbe eingreifen, die als Prämisse jeder Rechtsregelung vorangestellt werden. Daher ergibt sich, dass viele und anerkannte Rechtsregeln zwar von einem allgemeinen Rechtsgrundsatz der Verwirkung betroffen sind, ihn aber dennoch nicht völlig ausfüllen. Das gilt für die

³³ Art. 30 und 32 des Seerechtsübereinkommens v. 10.12.1982.

³⁴ Art. 20, Anm. 33.

Grundsätze von Treu und Glauben, Rechtsmissbrauch, *venire contra factum proprium*, *détournement de pouvoir*, *desuetudo*, Verzicht und Gegenseitigkeit, wie auch für die *Invocatio* des Prinzips *tu quoque*, das sich oft als gerechtfertigt erweist, oft aber auch ungerecht ist, nämlich dann, wenn übergeordnete Rechtsmaßstäbe dem entgegenstehen. Eine bisher aber nicht überwundene Schwierigkeit liegt in dem Zustand, dass die Wertmaßstäbe der Rechts- und Kulturordnungen trotz aller Bestrebungen des Völkerrechts nach Universalität bis heute fundamentale Unterschiede aufweisen, wie das etwa bei der Beurteilung der Menschenwürde der Fall ist. Will man also eine universelle Geltung einer wertgebundenen *rule of law* erreichen, weil Rechtssicherheit eine der entscheidenden Voraussetzungen der Friedenswahrung ist, gelingt das nur, wenn ein Konsens über eine universelle Wertordnung hergestellt werden kann. Auch das sollte am Beispiel der Verwirkung demonstriert werden.

Summary³⁵

Loss of Rights in International Law

Whereas in national and international law numerous special rules exist providing for the loss of rights in cases where the holders of the right provoke such loss through their own comportment, it is seldom discussed whether a general principle of this kind is recognized covering legal situations in which specific rules are not available since express provisions are not established. Such a general rule can, if accepted, only be based on the assumption that it forms part of the “general principles of law recognized by civilized nations” (Statute of the International Court of Justice, Art. 38, 1 c). The foregoing suggestions are intended to support this view and thus to contribute to fill gaps in the doctrine on the sources of international law. Nevertheless, this view also requires respect for certain differentiations where other fundamental rules have to be observed.

³⁵ Summary by the author.